

Schl u ß.

Die Darstellung der internationalen Beziehungen der Arbeiterverbände hat eine sehr weitgehende Verschiedenheit sowohl in der Form wie im Inhalt ergeben. Gewisse gemeinsame Grundzüge sind insoweit zu erkennen, als diese Abmachungen die Fürsorge für die einzelnen Mitglieder zum Gegenstand haben. Fast allgemein ist dieser Art von Vereinbarungen, sofern sie eine eindeutige Fassung haben, die Zusicherung des gegenseitigen freien Übertritts. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß diese ausdrückliche Zusicherung — wenn man die Gepflogenheit gewisser Landesorganisationen, wie der amerikanischen und mancher englischen, sich der Aufnahme von Ausländern grundsätzlich abgeneigt zu verhalten, außer acht läßt — nur eine vielfach schon gewohnheitsmäßig geltende Übung festlegt. Unter den sonstigen Einzelmitgliedern gegenüber geltenden gegenseitigen Verpflichtungen steht die Gewährung von Reiseunterstützung im Vordergrund; ihr folgt in einem bei den einzelnen Organisationen verschiedenem Ausmaß die Verleiheung des Anspruchs auf weitere Unterstützungen, meist unter Anrechnung der bisher bereits zurückgelegten Wartezeit. Ganz vereinzelt nur findet sich dabei das Verfahren, den ausländischen Zugewanderten die vertraglichen Leistungen lediglich für Rechnung der Mutterorganisation zu gewähren.

Für Leistungen, die den an einer internationalen Vereinbarung beteiligten Organisationen als solchen zustehen, d. h. für Streikunterstützung, sind — soweit sie überhaupt beansprucht werden können — verschiedene Grundsätze maßgebend. Genau geregelt ist das in diesen Fällen platzgreifende Verfahren nur bei der kleineren Zahl der hier behandelten Organisationen. Soweit das der Fall ist, finden sich Bestimmungen, die die Inanspruchnahme der internationalen Solidarität tunlichst einschränken. Diese Bemühungen kommen vereinzelt in Vorschriften zum Ausdruck, die für den Anspruch auf Streikunterstützung, die über den Rahmen der Verhinderung des Zugangs hinausgeht, förmliche Wartezeiten hinsichtlich der Zugehörigkeit zur internationalen Organisation oder eine gewisse zeitliche Dauer des Kampfes oder eine Mindestzahl daran beteiligter Mitglieder verlangen. Bei der Aufbringung finanzieller Unterstützung wird ebenfalls verschieden verfahren. Besondere Kassen für diesen Zweck finden sich nur bei den internationalen Organisationen, an

denen die freien Gewerkschaften der Textilarbeiter, der Steinsezer und der Kürschner sowie die christliche Gewerkschaft der Textilarbeiter beteiligt sind. Sonst werden die Geldunterstützungen durch Sammlungen aufgebracht, an denen sich zu beteiligen den einzelnen Organisationen — von ebenfalls vereinzelt Abmachungen, auf Grund derer eine Beitragsleistung gefordert werden kann, abgesehen — freisteht. Eine sofortige Berichterstattung über den Ausbruch eines Kampfes und alle damit zusammenhängende Tatsachen wird in den internationalen Vereinbarungen, die überhaupt eine Streikhilfe vorsehen — außer den für die christlichen Textilarbeiter bestehenden kommen nur die freien Gewerkschaften in Frage — fast immer gefordert, wenn auch eine ausdrückliche Genehmigung des Arbeitskampfes durch die internationale Organisation als solche nur ganz vereinzelt zur Voraussetzung einer etwaigen Unterstützung gemacht wird.

Neben diesen materiellen Zielen der internationalen Beziehungen der Arbeiterverbände kommt ein ideeller Zweck — abgesehen von der Verwirklichung der Idee der allgemeinen internationalen Solidarität — insoweit in Frage, als fast von allen internationalen Organisationen, die eine Zentralstelle in Gestalt eines Sekretariats besitzen, eine regelmäßige Berichterstattung über alle die Arbeitsfrage — in erster Linie im eigenen Beruf — berührenden Angelegenheiten, den Stand der Organisationen, gesetzgeberische Maßnahmen, Arbeitsverhältnisse u. dgl. gefordert wird. Vielfach dienen besondere, je nach den angeschlossenen Landesorganisationen mehrsprachige, internationale Veröffentlichungsorgane dazu, die Kenntnis der Arbeitsverhältnisse im Auslande zu verbreiten.

Eine typische Form der internationalen Organisation der Arbeiter fest zu umgrenzen, erscheint angesichts der großen Verschiedenheit in der Ausbildung der internationalen Beziehungen hiernach nicht möglich. Man kann sagen, daß gegenwärtig nur einige der größten der freien Gewerkschaften zu einer feiner ausgebildeten Verbindung mit dem Auslande gelangt sind.

Bei den Angestelltenverbänden sowie den Arbeitgeberverbänden reicht das bisher vorliegende Material für eine entsprechende Schlußbetrachtung nicht aus.